



Universität Leipzig, Prorektor für Bildung und Internationales, 04081 Leipzig

An die
Dekane/Dekaninnen
Studiendekane/Studiendekaninnen
Dekanatsräte/Dekanatsrätinnen
Leiter/Leiterinnen Studienbüros
Leiter Zentrales Prüfungsamt
Leiter/Leiterinnen Zentrale Einrichtungen (mit
Lehraufgaben)

Verbindliche Leitlinien für die Durchführung der Prüfungsverfahren im Sommersemester 2020 sowie vereinfachte Regelungen für den Übergang vom Bachelor zum Masterstudium für das Wintersemester 2020/21

Spectabiles, sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitige Pandemie stellt für Lehrende und Studierende unserer Universität eine erhebliche Herausforderung dar. Unser aller Ziel muss es dennoch sein, pandemiebedingte Studienzeitenverzögerungen möglichst zu vermeiden. Deswegen sollten wir alles unternehmen, um den Studierenden trotz problematischer Rahmenbedingungen das Ablegen von Prüfungen und damit einen Studienfortschritt in diesem Sommersemester zu ermöglichen. Sollte sich dieser Studienfortschritt vor allem zum Ende des Bachelorstudiums nicht wie erhofft einstellen, werden zusätzlich Erleichterungen für den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium geschaffen.

I. Durchführung der Prüfungsverfahren im Sommersemester 2020

Mit der fortschreitenden Verbreitung digitaler Lehrformate müssen im Einzelfall auch zum Modul gehörende Prüfungsformate überdacht werden. Die Durchführung von präsenzgebundenen Prüfungen steht zudem vor der organisatorischen Herausforderung, dass Anforderungen des Gesundheitsschutzes zwingend umzusetzen sind. In beiden Fällen kann daher die kurzfristige Änderung der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformate notwendig werden. Hierfür erhalten Sie im Folgenden verbindliche Hinweise, auf die sich das Rektorat am 14.05.2020 verständigt hat:

a. Vorgehen bei Notwendigkeit geänderter Prüfungsformate

Ist aus den vorgenannten Gründen eine Änderung der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformate notwendig, soll dies den Fakultäten in einem unbürokratischen, fakultätsintern abgestimmten Verfahren ermöglicht werden. Leistungen, die in diesen Prüfungen erbracht werden, müssen den Studierenden dann im Wege der Anrechnung (§ 35 Abs. 9 SächsHSFG, i.d.R. § 16 der Prüfungsordnungen) für das betreffende Modul anerkannt werden.

Zuständig für diese Anrechnung ist der Prüfungsausschuss des Studienganges. Damit es bei der Anrechnung keine Komplikationen gibt, sollte der Prüfungsausschuss bereits frühzeitig entscheiden, welche geänderten Prüfungsformate angeboten und damit angerechnet werden können. Bitte beachten Sie hierbei, dass eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 17 Abs. 3 S. 2 und 3 PO derzeit nicht möglich ist. Eine Beschlussfassung im Wege einer Videokonferenz ist allerdings denkbar.

15. Mai 2020

Universität Leipzig
Prorektor für Bildung und Internationales
Ritterstraße 26
04109 Leipzig

Telefon
+49 341 97-30010

Fax
+49 341 97-30019

E-Mail
prorektor.bildung@uni-leipzig.de

Postfach intern
421001

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Die Studierenden erklären sich mit der Teilnahme an einer Prüfung in abgewandelter Form und der Anrechnung der entsprechenden Leistungen einverstanden. Diese Erklärung ist erforderlich, da eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur auf Antrag möglich ist. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wird den Fakultäten zentral bereitgestellt. Die Studienbüros erhalten zeitnah technische und prüfungsrechtliche Hinweise zur Durchführung über die Info-Plattform Alma-Web.

b. Durchführung von Präsenzprüfungen als Videoprüfungen

Eine andere Möglichkeit, den Hygieneanforderungen Genüge zu tun, kann die Durchführung einer in der Prüfungsordnung vorgesehenen mündlichen Prüfung als Videoprüfung sein. Da es sich hierbei nicht um eine Änderung der Prüfungsform oder Prüfungsart handelt, erfordert diese Variante keine Anrechnung von Prüfungsleistungen.

Für die Durchführung von mündlichen Präsenzprüfungen als Videoprüfung gelten folgende Grundsätze, die ich Sie bitte zu beachten:

- Die Studierenden unterschreiben vor der Prüfung das in der Anlage bereitgestellte Einwilligungsformular zur Durchführung der mündlichen Prüfung als Videoprüfung.
- Die Studierenden unterschreiben die in der Anlage zur Verfügung gestellte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung.

c. Unabhängig von den beiden zuvor genannten Varianten besteht für die Studierenden, die sich unter den gegebenen Umständen in diesem Semester nicht den Modulprüfungen unterziehen möchten, die reguläre Möglichkeit zur Abmeldung vom Modul und damit von der Modulprüfung nach § 5 Abs. 3 S. 1 PO.

Um den pandemiebedingten Erschwernissen für die Studierenden bei der Vorbereitung auf die Prüfungen umfassend Rechnung zu tragen, sollen alle im Sommersemester 2020 abgelegten akademischen Prüfungsleistungen, die nicht bestanden werden, nicht als reguläre Prüfungsversuche gewertet werden. Dies betrifft Fälle mit geänderten Prüfungsformaten ebenso wie Prüfungen, bei denen das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsformat auch im Sommersemester 2020 ohne Änderungen möglich ist. Dies gilt auch für die Staatsexamensprüfungen in den lehrerbildenden Studiengängen.

Dies heißt im Einzelnen:

- Alle Prüfungsversuche (unabhängig davon, ob in geändertem Prüfungsformat durchgeführt oder nicht), die trotz Teilnahme der Studierenden nicht bestanden werden, werden pauschal annulliert und als Rücktritt in AlmaWeb verbucht. Die technische Umsetzung dieses Prozesses wird derzeit überprüft.
Die Modulanmeldung bleibt bestehen und das Prüfungsverfahren wird fortgesetzt. Der/Die Studierende hat folglich die Möglichkeit, an dem ggf. weiteren im Sommersemester 2020 angebotenen Prüfungstermin teilzunehmen. Für diesen gelten die genannten Regelungen analog.
- Der Prüfungsversuch wird bei einem Versäumnis oder einem Rücktritt ohne die Vorlage und Genehmigung eines wichtigen Grundes nicht mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ gewertet.
- Damit werden faktisch die Wiederholungsfristen nach § 4 Abs. 1 bis 3 PO unterbrochen. Studierende, die eine 1. oder 2. Wiederholungsprüfung in diesem Sommersemester zur Fristwahrung antreten müssten, erhalten ebenfalls keine „5,0“ bzw. kein „nicht bestanden“, wenn sie diese nicht antreten oder nicht bestehen.

Ob darüber hinaus eine Verlängerung von Bearbeitungsfristen präsenzunabhängiger Prüfungsleistungen erforderlich ist, entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse.

Diese Leitlinien gelten zunächst ausschließlich bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020. Nach einer Normalisierung der epidemiologischen Lage werden alle Prüfungsleistungen wieder regulär und exakt nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen abgenommen.

2. Vereinfachte Regelungen für den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

In Anbetracht der Situation im aktuellen Sommersemester wird es für das Wintersemester 2020/21 vereinfachte Regelungen für den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium geben:

- Eine Einschreibung in den Masterstudiengang zum Wintersemester 2020/21 kann auch dann erfolgen, wenn noch nicht alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Studierende sind in diesem Fall für die Dauer eines Semesters im Doppelstudium (gleichzeitig im Bachelor- und Masterstudiengang) immatrikuliert.
- Über ein zentral bereitgestelltes Formular (bereits abrufbar unter <https://www.uni-leipzig.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/bewerbung-fuer-ein-masterstudium/>), wird bestätigt, dass Studienleistungen im Umfang von mindestens 150 LP im Bachelorstudiengang vorliegen. Bei internen Bewerbern/Bewerberinnen nimmt diese Bestätigung das zuständige Studienbüro, bei externen Bewerbern/ Bewerberinnen die Hochschule vor, an der der Antragsteller/die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Bewerbung immatrikuliert ist/war. Die Bestätigung darf nicht vorfristig ausgestellt werden, d.h. es kann nur auf bereits abgelegte Studienleistungen abgestellt werden.
- Die Bestätigung muss bis zum 30.09.2020 im Studentensekretariat/Akademischen Auslandsamt vorliegen.
- Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 31.03.2021 vollständig erbracht werden. Solange der Bachelorstudiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist im Masterstudiengang keine Rückmeldung für das Sommersemester 2021 möglich. Ausnahmen bedürfen einer individuellen Genehmigung.

Diese vereinfachten Regelungen für den Übergang zum Masterstudium gelten ausschließlich für das Studienjahr 2020/21.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Thomas Hofsäss